

**Anordnung
zur Förderung landschaftsgestaltender Maßnahmen,
insbesondere des Flurholzanbaues
und des Erosionsschutzes**

vom 21. März 1973

Zur Sicherung des effektiven Einsatzes von Förderungsmitteln für landschaftsgestaltende Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Förderungsmittel können für die ordnungsgemäße Durchführung folgender landschaftsgestaltender Maßnahmen eingesetzt werden:

- Eingrünung von Produktionsanlagen, Wohngebäuden, Sportstätten und anderen Gesellschaftsbauten sowie Mülldeponien (ausgenommen davon sind Pflanzungen innerhalb geschlossener Ortslagen),
- Maßnahmen zur planmäßigen Gestaltung einer nachhaltig ertragreichen und schönen Landschaft, insbesondere in Erholungsgebieten,
- Maßnahmen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Bodens sowie für die Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit (z. B. Erosionsschutz, ingenieurbio- logischer Verbau),
- Verbesserung des Deckungsschutzes für freilebende Tiere (in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Jagdwesens und des Naturschutzes sowie den Natur- und Heimatfreunden des Kulturbundes der DDR),
- besondere Pflegemaßnahmen für Flurholzanbau zur Steigerung der Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (ausgenommen davon sind grundsätzlich Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wasserstraßen),
- Schutzpflanzungen in Verwertungsgebieten für Gülle und kommunale Abwässer.

(2) Der Anteil der Förderungsmittel an den Gesamtkosten für Projektierung, Anlage und Pflege bis zum 5. Standjahr der Anpflanzungen gemäß Abs. 1 darf in der Regel 50 % nicht übersteigen. Werden landschaftsgestaltende Maßnahmen im Rahmen der gesellschaftlichen Masseninitiative durchgeführt, können die dabei entstandenen und nachgewiesenen Kosten in voller Höhe aus den Förderungsmitteln finanziert werden.

(3) An LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen ausgereichte Förderungsmittel sind als staatliche Anteile auszuweisen.

§ 2

Förderungsmittel für landschaftsgestaltende Maßnahmen können beantragen und erhalten

- volkseigene Betriebe,
- LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen und andere sozialistische Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- staatliche Organe und Einrichtungen.

§ 3

(1) Die im § 2 genannten Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen beantragen die zur Durchführung

landschaftsgestaltender Maßnahmen erforderlichen Förderungsmittel beim zuständigen Rat des Kreises zu den Terminen für die Ausarbeitung der jährlichen Planunterlagen (Volkswirtschafts- bzw. Haushaltspläne). Die Anträge sind zu begründen und müssen mindestens den Zweck, den Gesamtumfang, den voraussichtlichen Termin der Realisierung und die Höhe der Kosten enthalten. Erfolgen landschaftsgestaltende Maßnahmen im Rahmen geplanter oder bereits abgeschlossener großflächiger Meliorationsmaßnahmen, sind dem Antrag entsprechende Projektierungsunterlagen beizufügen.

(2) Die Räte der Kreise haben die fachgerechte Prüfung der Anträge, bei vorliegenden Projekten auf der Grundlage von Gutachten der zuständigen Betriebe und Einrichtungen (z. B. Büro für Territorialplanung, Büro für Städtebau und Dorfplanung, staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb, VEB Forstprojektierung) und die Aufnahme des sich ergebenden Förderungsmittelbedarfs in die Entwürfe der Haushaltspläne der Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise zu sichern, bis zur Höhe des vorgegebenen Limits. Im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes entscheiden die Räte der Kreise über die endgültige Höhe der beantragten Förderungsmittel.

(3) Die Räte der Kreise kontrollieren die planmäßige Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen. Die Ausgabe der Förderungsmittel erfolgt unmittelbar nach dem qualitätsgerechten Abschluß der geplanten Maßnahmen bzw. abrechenbarer Teilleistungen auf der Grundlage eines vorzulegenden Abnahmegutachtens der Betriebe und Einrichtungen gemäß Abs. 2. Werden Maßnahmen nicht entsprechend dem bestätigten Projekt durchgeführt oder werden die festgelegten Zielstellungen nicht erreicht, können vom Rat des Kreises Qualitätsabzüge bis zu 29 % der vorgesehenen Förderungsmittel festgelegt werden. In begründeten Fällen (z. B. unterlassenen Pflegeleistungen bis zum 5. Standjahr) kann der Rat des Kreises Nacharbeiten zu Lasten des jeweiligen Rechtsträgers, Eigentümers, oder Nutzungsberechtigten von Boden auf dem Wege der Erteilung von Auflagen fordern. Kommt der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieser Forderung nicht nach, kann der Rat des Kreises die ausbezahlten Förderungsmittel bis zur vollen Höhe zurückfordern.

(4) Während des laufenden Jahres in den Kreisen nicht verbrauchte Mittel können kurzfristig für die Durchführung weiterer landeskultureller Maßnahmen in den Kreisen und im Bezirk umverteilt werden oder können zweckgebunden in das Folgejahr übernommen werden.

§ 4

Die im § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBl. II Nr. 61 S. 420) und im § 4 Abs. 2 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. August 1966 zur Verordnung über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBl. II Nr. 94 S. 595) getroffenen ökonomischen Regelungen zur Förderung des Pappel- und Baumweidenanbaues werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1973

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Ewald